

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 391/13 B

L 4 R 928/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 R 2435/11 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. September 2013 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Beschwerdeverfahren keine außerge-
richtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 20.9.2013 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung ab 1.2.2011 wegen Nichterfüllens der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des § 43 Abs 2 S 1 Nr 2 SGB VI verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und einen Verfahrensmangel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 5.1.2014 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 1. Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob die von einem in der Bundesrepublik Deutschland lebenden mazedonischen Staatsbürger in der Schweiz zurückgelegten versicherungspflichtigen Zeiten von der Deutschen Rentenversicherung bei der Feststellung der versicherungsrechtlichen Zeiten nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI anzuerkennen sind".
- 6 Der Kläger hat jedoch deren Klärungsbedürftigkeit nicht dargelegt. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist (*stRspr, zB BSG vom 26.1.2012 - B 5 R 334/11 B - juris RdNr 11*). Der Kläger trägt selbst vor, dass es für einen in der Bundesrepublik Deutschland lebenden mazedonischen Staatsbürger keine Rechtsgrundlage für



die Anerkennung seiner in der Schweiz zurückgelegten Beschäftigungszeiten als versicherungspflichtige Zeiten in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gebe. Sofern er hierin einen "Verstoß gegen § 1 i. V. m. § 2 AGG" sowie gegen "Art. 21 EU-GR Charta und Art. 14 EMRK" sieht, reicht allein die bloße Behauptung zur Darlegung einer Klärungsbedürftigkeit nicht aus. Vielmehr hätte der Kläger sich mit dem konkreten Inhalt der genannten Normen und insbesondere der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinandersetzen müssen. Hieran fehlt es. Entsprechendes gilt für die schlichte Behauptung, es liege insoweit "eine Regelungslücke vor, die durch die Rechtsprechung unter Berücksichtigung des europäischen Rechts auch unter Beachtung von Gleichheitsaspekten und Diskriminierungsverboten zu schließen" sei.

- 7 2. Sofern der Kläger einen Verfahrensmangel darin sieht, dass das LSG nicht gemäß Art 100 Abs 2 GG eine Entscheidung des BVerfG eingeholt hat, hat er bereits keine Regel des allgemeinen Völkerrechts vorgetragen, die im vorliegenden Fall streitig sein könnte; hierzu zählt weder das EU-Recht noch sind Regelungen des Völkervertragsrechts nach dieser Vorschrift vorlagefähig (*Art 100 Abs 2 iVm Art 25 S 1 GG*).
- 8 Schließlich hat er auch mit der Behauptung, das LSG habe verfahrensfehlerhaft gehandelt, weil es die Sache nicht dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt habe, keinen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG aufgezeigt. Insbesondere hat er einen Verstoß des Berufungsgerichts durch die Nichtvorlage der Sache gemäß Art 267 Abs 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht ansatzweise schlüssig dargelegt, zumal hiernach eine Vorlagepflicht nur für letztinstanzliche Gerichte besteht.
- 9 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

